

Verkehrskontrollen sind möglich

Die Corona-Pandemie hält Deutschland weiter im Griff. Auf die Menschen im Land kommen weitere Einschränkungen zu. Doch die Beschlüsse dazu werfen Fragen auf.

VON MICHAEL KIRNER, MARTINA HERZOG UND ANNE-BÉATRICE CLASMANN

Berlin – Die Zahl der Corona-Neuinfektionen ist hoch, die Dunkelziffer wohl auch. Mit neuen Auflagen wollen Kanzlerin Angela Merkel (CDU) und die Ministerpräsidenten nachsteuern. So soll sich ein Haushalt nur noch mit einer weiteren Person treffen dürfen. Doch wie so oft muss das Kleingedruckte ausbuchstabierte werden.

Was besagt die 15-Kilometer-Regel?

Diese Regel soll für Kreise gelten, in denen sich binnen sieben Tagen mehr als 200 Menschen pro 100 000 Einwohner neu infiziert haben. Vorgehen ist, dass der Bewegungsradius der Bürger in diesen Hotspots vorübergehend auf 15 Kilometer um den Wohnort begrenzt wird. Wer sich weiter von seinem Zuhause entfernen will, müsste dafür einen triftigen Grund vorbringen.

„Als Wohnort sei die Stadt zu verstehen, erläuterte Merkel. Nach dem Beschluss ist schon davon auszugehen, dass die Idee von vielen Bundesländern umgesetzt wird. Allerdings: Baden-Württemberg wartet erst einmal neue Daten zur Entwicklung der Pandemie im Südwesten ab. Und in einigen Landesverordnungen wird es wohl nur Empfehlungen geben, so wie in Thüringen. Anders als in Sachsen gab es damit keinen Automatismus, der dafür sorgt, dass ein Kreis oberhalb der 200er-Schwelle diese Maßnahme verhängen muss.“

Wie sind die Verschärfungen kontrollierbar?



An der Grenze zu Sachsen wurde bereits im Dezember die Einhaltung der sächsischen Corona-Schutzverordnung kontrolliert.

FOTO: JAN WOLFASDPA-ZENTRALBILDGPA

wenn andere Maßnahmen nicht geholfen haben.

Was ändert sich bei der Einreise nach Deutschland?

Bisher gilt grundsätzlich eine zehntägige Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten. Die Quarantäne kann beendet werden, wenn das negative Ergebnis eines frühestens am fünften Tag nach der Einreise durchgeführten Corona-Tests vorliegt. Zusätzlich sollen die Einreisenden jetzt noch zu einem Test in den 48 Stunden vor der Einreise oder direkt bei der Einreise verpflichtet werden. An einer entsprechenden neuen Einreiseregulierung wird aber noch gefeilt. Auf die Frage, ob die Testpflicht auch für Geimpfte gelten werde, antwortete ein Sprecher des Bundesinnenministeriums: „Eine Differenzierung je nach Impfstatus ist nicht vorgesehen.“

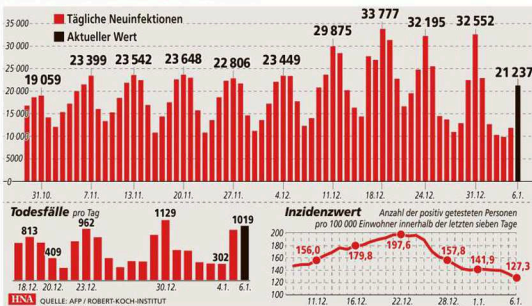
Was ist noch unklar?

Viele Details – denn Bund und Länder haben sich wie stets nur auf einen Rahmen verständigt, den die Länder ausbuchstabieren müssen und von dem einige wohl auch abweichen werden. Unklar ist etwa, was für Menschen gilt, die vorübergehend in anderen Haushalten als dem eigenen leben oder zwei Haushalte haben. Auch die Höhe der Sanktionen ist offen und dürfte von Land zu Land variieren. Und welche Ausnahmen wird es geben – etwa für Besuche bei pflegebedürftigen Eltern?

Wie lange soll das so weitergehen?

Was am Dienstag beschlossen wurde, wird in den nächsten Tagen von den Ländern jeweils in eigene Verordnungen gegossen, die in den Details voneinander abweichen können. Diese Verordnungen gelten dann grundsätzlich bis zum 31. Januar. Am 25. Januar soll eine weitere Bund-Länder-Runde festlegen, was im Februar gilt.

CORONA-FÄLLE IN DEUTSCHLAND



Hessens Sozialministerium meldete am Dienstag 142 925 (+1913) bestätigte Corona-Infektionen. 3211 (+116) Menschen sind gestorben. Laut RKI sind 115 100 (+1900) Menschen in Hessen genesen. **Niedersachsens** Sozialministerium meldete 113 384 (+1672) Infektionen, 2173 (+65) Menschen sind gestorben, 93 236 (+1404) sind genesen.

Wie die meisten Auflagen in der Coronakrise sind auch die neuen Auflagen nicht flächendeckend und umfassend kontrollierbar. Die Vorgaben zum Bewegungsradius könnten mit Verkehrskontrollen unterstützt werden, sagt der stellvertretende Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jörg Radek. Der Bundesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Rainer Wendt, betont aber: „Mit der

Zunahme von Regelungen nimmt die Kontrolldichte ab, weil die Polizei nicht beliebig vermehrbar ist“. Neben Kontrollen seien abschreckende Bußgelder bei Verstößen ein wichtiger Faktor.

Aber das Grundgesetz garantiert doch die Bewegungsfreiheit ...

Im Grunde ja, doch es gibt Ausnahmen – etwa bei Naturkatastrophen oder zur Bekämpfung von Seuchenge-

fahr“. Das im November reformierte Infektionsschutzgesetz liefert die rechtliche Basis, um die Bewegungsfreiheit im Notfall einzuschränken. Zu den hier formulierten Schutzmaßnahmen gegen die Pandemie zählen auch „Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen“. Besonders schwere Einschränkungen von Grundrechten sind laut Bundesregierung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Etwa dann,